

Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert

Vortrag von H. W. Buschkamp auf der Fachwoche Schuldnerberatung von Caritas und SKM am 5. Juni 2008 im Kloster Bernried

Ich bedanke mich, hier vor diesem für seine hohe Fachlichkeit bekannten Gremium vortragen zu dürfen.

Grund meiner Einladung war ein im April letzten Jahres im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins erschienener Artikel zum Strukturwandel der Schuldnerberatung. Das Arbeitsfeld mit seinen derzeitigen vielfältigen Veränderungen ist auch Thema dieses Vortrags. Ich werde insofern auf den genannten Artikel in den folgenden Ausführungen noch mehrfach zurückgreifen. Ich werde zunächst das Arbeitsfeld Schuldnerberatung beschreiben und eine, das kann ich bereits hier verraten, etwas ernüchternde Bilanz ziehen. Daran anschließend werde ich auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung und Sozialarbeit eingehen und die Grundanforderungen heraus arbeiten, die an Schuldnerberatung gestellt werden und die für eine Einschätzung der weiteren Entwicklung bedeutsam sind. Nach einer Betrachtung der Schuldnerberaterischen Praxis, der Schuldnerberatung von innen, wage ich einen Rückblick auf einige wesentliche Aspekte der Geschichte der Disziplin, um dann gegen Ende zu einer ausführlicheren, teilweise etwas überspitzten oder provokativen Einschätzung der weiteren Entwicklung zu gelangen. Ich kann Ihnen also folgendes anbieten:

Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung

- Diversifizierung
- Tätigkeitsbereiche, Sparten
- Zum derzeitigen Stand

Sozialarbeit und bürgerliche Gesellschaft

- Schuldnerberatung und Sozialarbeit

Angst und Methode

Zur Geschichte der Schuldnerberatung

- Drei Prozesse
- Arbeitsfeld verändernde Ereignisse
- Ereignisse mit Fremdbestimmungscharakter

Gewerbliche Regulierer

Entwicklungsrichtungen

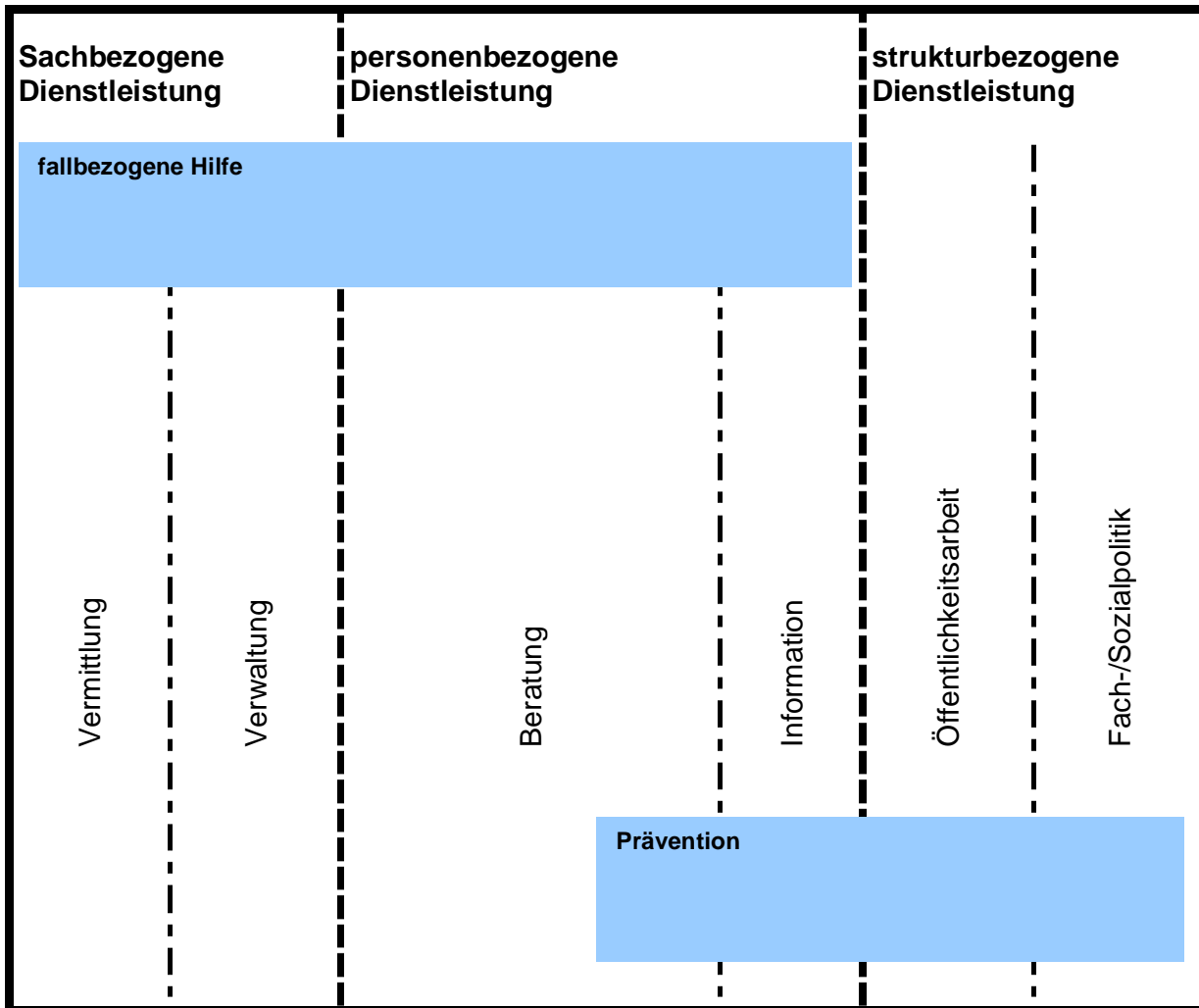
Das Arbeitsfeld

Schauen wir ins Internet, in die Tageszeitung oder auch in die Fachzeitschrift stoßen wir unter Hilfsangebote für Schuldner auf:

- Schuldnerhilfe
- Finanzcoaching
- Haushalts- und Budgetberatung
- Entschuldungshilfe
- Lebens- und Konfliktberatung
- Unterabteilung der ARGE / Eingliederungshilfe
- Hilfe bei prekären Baufinanzierungen
- Selbständigen und Kleingewerbeberatung
- Insolvenzberatung
- Sozialberatung für Schuldner
- Schuldenprävention

Die Liste ist nicht vollständig und soll aufmerksam machen auf das, was alles unter die Sammelbezeichnung Schuldnerberatung fällt, und einen Prozess kennzeichnen, den diese seit ihren Anfängen durchlaufen hat: den Prozess einer ständigen Diversifizierung

Die Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldnerberatung, die bislang nur von drei Wohlfahrtsverbänden ratifiziert wurde, stellt den Tätigkeitsbereich folgendermaßen dar.



Fein säuberlich stehen die einzelnen Tätigkeiten nebeneinander, überlagert von den Querschnittsaufgaben *Fallbezogene Hilfe* und *Prävention*. Lösen wir die Fallbezogene Hilfe nun wenigstens nach Sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung auf (wie anfangs gezeigt wären noch weitere Varianten darstellbar) und belassen es einfachheitshalber bei Beratung, Regulierung und sonstiges, stellen sich die Tätigkeitsbereiche folgendermaßen dar:

Schuldnerberatung



Krisen-
Konflikt-
Lebens-
Budget-
Persönliche Beratung

In der traditionellen oder sozialen Schuldnerberatung haben wir einen Beratungsbereich, der, wenn es dazu kommt, von einem bestimmten Zeitpunkt an von einem Regulierungsbereich überlagert wird.

Fallbezogene Hilfe

Schuldnerberatung

InsO-Beratung

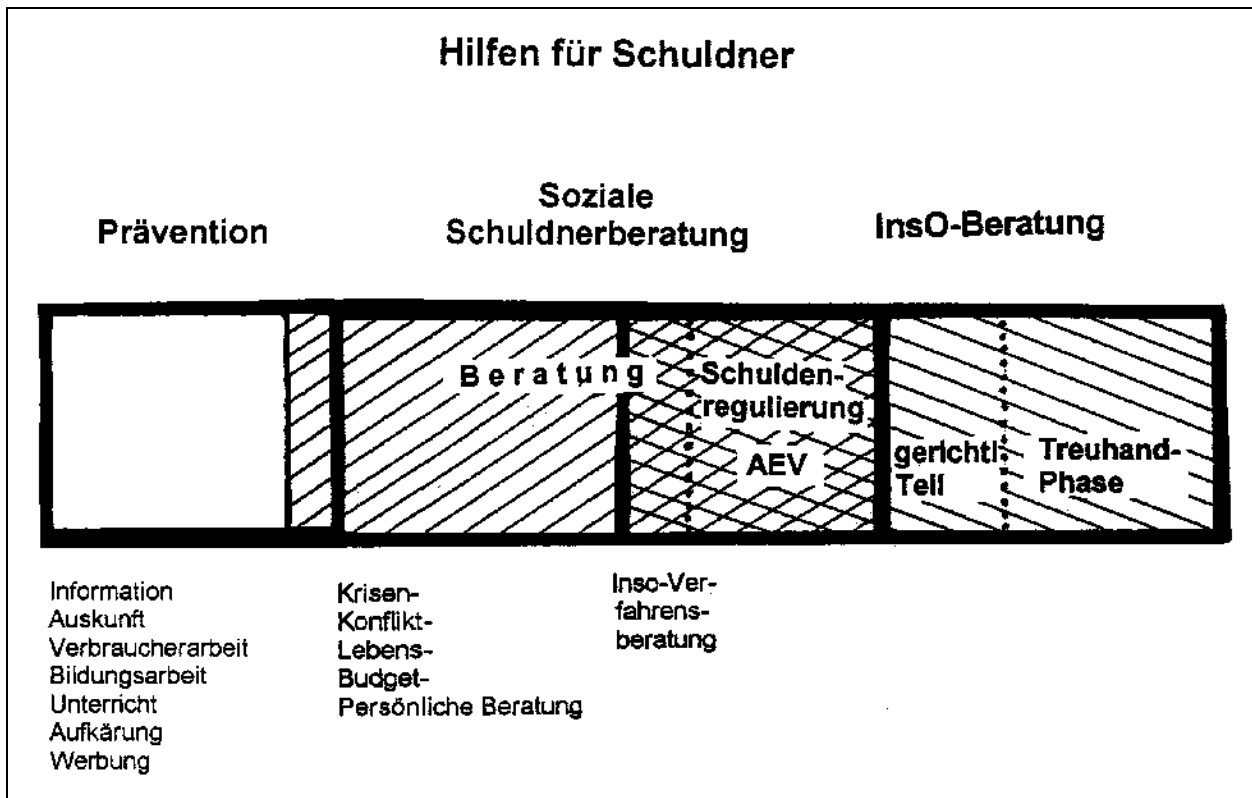


Krisen-
Konflikt-
Lebens-
Budget-
Persönliche Beratung

Inso-Ver-
fahrens-
beratung

Betrachten wir Schuldner- und InsO-Beratung zusammen, haben wir einen gemeinsamen Bereich Schuldenregulierung und außergerichtlicher Einigungsversuch, jedoch auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die eher auf persönliche Probleme bezogene Beratung steht im wesentlichen außerhalb der InsO-Beratung, diese beschränkt sich mehr auf Verfahrensberatung. Tätigkeiten im gerichtlichen Teil und in der Treuhandphase des Insolvenzverfahrens stehen weitgehendst außerhalb der InsO- Beratung.

Komplettieren wir diese Darstellung nun noch um Präventionstätigkeiten, sieht das folgendermaßen aus:



In den Präventionsbereich fallen im Rahmen der Arbeit mit Gruppen unter Umständen noch Anteile von Beratung. Im Großen und Ganzen ist dieser Bereich aber gekennzeichnet durch Tätigkeiten außerhalb von Schuldner- und InsO-Beratung.

Das Arbeitsfeld - oder besser Sammelbecken - Schuldnerberatung stellt sich hier dar als eine wüste Gemengelage. Für identische Bereiche gibt es unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Finanzierungen, andererseits sollen womöglich auf einer Finanzierungsgrundlage Tätigkeiten wie Verbraucherarbeit im Kindergarten, Intensivberatungen Überschuldeter in Krisensituationen und Vertretung im gerichtlichen Teil des Insolvenzverfahrens von einer Berufsgruppe geleistet werden. Um diese Gemengelage zu entzerren, zu strukturieren, um Missverständnisse und innere Widersprüche zu vermeiden, erscheint es mir sinnvoll, auch wenn diese sich teilweise überlagern, folgende Hilfsangebote zu unterscheiden:

Soziale Schuldnerberatung

Als psycho-soziale Dienstleistung gilt sie als durchgängig nachhaltig, ist Problem orientiert, Ergebnis offen, und verfügt über die Möglichkeit kommunikativen Handelns.

SGB II basierte Entschuldungshilfe

Sie gilt nur als eingeschränkt nachhaltig, ist Ergebnis orientiert und verfügt nur über eine geringe Beratungstiefe.

Insolvenzberatung

Sie ist auf die Sache orientiert, ist Verfahrensberatung unter weitgehender Ausblendung individueller und familiärer Probleme.

Prävention

Sie besteht aus Tätigkeiten der Kindergarten-, Schul- Jugendlichen- Erwachsenenpädagogik, des Marketings, der Öffentlichkeitsarbeit und des Verbraucherschutzes.

Zum derzeitigen Stand der Schuldnerberatung

Wir verfügen nur über ein Kernverständnis von Schuldnerberatung, oder, im Hinblick auf das eben Ausgeführte, über Hilfsangebote für Schuldner. Dieses Kernverständnis hat Bestand gehabt über einen Zeitraum von 15 Jahren und zwar von 1989 bis zum 31.12.2004. Der Rand oder die Schale des Kerns gestaltet sich zunehmend diffuser und wird ausgehöhlt durch die Reformen von Hartz IV. Unter professionsmäßigen oder berufstechnischen Gesichtspunkten stellen wir fest: Wir verfügen über

- keine einheitlichen und verbindlichen Tätigkeits- und Leistungsbeschreibungen
- keine verbindliche Beratungs- und Organisationsstandards
- keine geschützte Berufsbezeichnung
- keine verbindliche Regelung des Zugangs zur Schuldnerberatung
- keine einheitliche und verbindliche Aus- und Weiterbildungsregelung
- keine methodischen und inhaltlichen Anforderungen an Fortbildner und Fortbildungsträger
- keine Zugangsprüfungen seitens der Fortbildungsträger
- keine anerkannten Fort und Weiterbildungsabschlüsse

Sozialarbeit und bürgerliche Gesellschaft

Die bürgerliche oder kapitalistische Gesellschaft kennzeichnet sich durch die Produktion von Waren für einen Markt. Es wird vorrangig das produziert, was sich gewinnbringend verkaufen lässt. Grundanliegen dieser Produktionsweise ist nicht die planvolle Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse, innerhalb einer womöglich gesellschaftlich gesteuerten und kontrollierten Produktion, sondern die Erwirtschaftung von Profit und dessen Maximierung. Ziel kapitalistischer Produktion ist die Reproduktion des Kapitals in immer größerem Umfang.

Der Bereich der Produktion marktgängiger Waren und Dienstleistungen ist nicht deckungsgleich mit dem Gesamtspektrum gesellschaftlicher oder erforderlicher Arbeit und Aufgaben überhaupt. Neben den zum Systemerhalt notwendigen Kontroll-, Ordnungs-, Sanktions- und Sicherungsaufgaben sind je nach Stand der Entwicklung Investitionen in zum Beispiel Infrastrukturmaßnahmen, Erziehungs-, Gesundheitswesen, Kultur, Forschung etc. notwendig, die nicht unmittelbar kommerzialisierbar sind. Sie erzeugen keinen Profit, verursachen statt dessen Kosten und wirken sich, weil sie nicht in den Bereichen profitabler Produktion zum Einsatz gebracht werden können, volkswirtschaftlich gesehen, profitmindernd aus.

In diesen nichtprofitablen Bereich gesellschaftlicher Tätigkeit gehört auch die Sozialarbeit. Sie zielt darauf, die Handlungsfähigkeit der Menschen in ihrem sozialen Kontext zu entwickeln, zu stärken, zu erhalten oder wiederherzustellen, wie auch darauf, die Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld und im politischen Gemeinwesen zu verbessern. Unter Kapitalverwertungs Gesichtspunkten stellt sich dieses Streben dar als Sorge für die materielle wie ideologische Reproduktion des Systems.

In der Sozialarbeit wird eine Dienstleistung erbracht, die in der Regel nicht von denjenigen bezahlt wird, die sie ge- oder verbrauchen, sondern von Dritten, in der Regel öffentlichen oder quasiöffentlichen Trägern. Die Sozialarbeit verursacht Kosten und wirft durch die Organisationsform, in der sie erbracht wird, keine Gewinne ab. Sie ist aber wertbildend, geht wie andere Leistungen des Gesundheits-, Bildungs-, Erziehungswesen in den Wert der Ware Arbeitskraft (des Konsumenten) ein und wirkt sich erhöhend auf diesen aus.

Sozialarbeit ist, zumindest in entwickelten Gesellschaften, immer dann erforderlich, wenn die Reproduktionsfähigkeit der Arbeitskraft in größerem Umfang gefährdet ist, beziehungsweise sie bestimmte ideologische Funktionen zu erfüllen hat. Eine entwickelte Gesellschaft kann insofern auf diesen Bereich nicht in Gänze verzichten. Das Kapitalverwertungsinteresse erfordert jedoch, diesen Bereich gesellschaftlicher Arbeit so klein wie möglich zu halten oder ihn „profitabler“ zu gestalten, in dem man ihn mit anderen systemnützlichen Funktionen verknüpft. Das bedeutet, dass

dieser Mindestbereich gesellschaftlich erforderlicher Sozialarbeit einer dauernden Hinterfragung sowohl hinsichtlich seines Umfangs wie auch vor allem seiner Finanzierung unterliegt und ständig Gefahr läuft, seinem eigentlichen Anliegen oder Zweck entfremdet zu werden.

Schuldnerberatung und Sozialarbeit

Schuldnerberatung versteht sich als Sozialarbeit. Dieses Verständnis wird zunehmend in Frage gestellt; nicht deshalb, weil die Angehörigen der Profession sich umdefinieren, sondern weil sich Teile des Arbeitsfeldes verselbständigen und sich bezüglich der Zielgruppen, des inhaltlichen Vorgehens und der Arbeitsorganisation immer weiter von den traditionellen Auffassungen entfernen. Belassen wir es bei dem traditionellen Selbstverständnis (Entwicklung, Erhaltung, Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit in defizitären Lebenssituationen), können wir für die Schuldnerberatung die gleichen gesellschaftlichen Zwänge und Bedingungen konstatieren wie für die sie einbettende Mutterdisziplin auch.

Schuldnerberatung als Teil der Sozialarbeit hat wie diese gesellschaftlich bedingte Missstände auszugleichen, ideologische Funktionen zu erfüllen und schmälert den Bereich gesamtwirtschaftlich möglichen Profits. Sie unterliegt den systemimmanenten Zwängen, Sozialausgaben so gering wie möglich zu halten. Dieser Umstand äußert sich einmal in einer Privatisierung von Angeboten und in den nicht privatisierten Bereichen - nicht zuletzt auch auf Grund wachsender Konkurrenz - in einem Ökonomisierungs- oder Nutzensteigerungsdruck. Dieser Ökonomisierungsdruck stellt sich dar in einer Reduzierung des Angebots auf Mindestanforderungen, in einer Intensivierung der zugewiesenen Anpassungsfunktion, und /oder in der Nutzbarmachung des Angebots für andere Bevölkerungsgruppen.

Sozialarbeiterische und somit auch schuldnerberaterische Maßnahmen fließen erhöhend in den Wert der Arbeitskraft ein. Die Erhöhung des Wertes der Arbeitskraft über einen notwendigen Standard hinaus läuft den Interessen kapitalistischer Verwertung jedoch prinzipiell entgegen und ganz besonders in Phasen hoher Arbeitslosigkeit. Es macht keinen Sinn in den Wert der Arbeitskraft zu investieren, wenn diese nicht verwertet werden kann.

Angst und Methode

Die Schuldnerberatung verbindet psycho-soziales Beratungshandeln mit Tätigkeiten, die detaillierte kaufmännische Kenntnisse und Rechtswissen verlangen. Diese Bereiche sind jedoch höchst unterschiedlich gewichtet. Dazu einige Beispiele:

Seit 14 Jahren erstelle ich für die landesweite Wohlfahrtspflege NRW einen Infodienst Schuldnerberatung. Dieser Infodienst ist als Materialsammlung angelegt und in 12 Dauerrubriken gegliedert. Eine davon ist die Rubrik *Methode*. Hier hat es in der gesamten Erscheinungszeit des Infodienstes nur 3 Beiträge gegeben, von denen einer auch eher technischer Natur war (Instrument „treuhänderische Abtretung“).

Das beraterische Vorgehen wird in den meisten Hand- und Lehrbüchern zur Schuldnerberatung entweder nicht oder nur sehr kurz thematisiert. Die Schuldnerberatung selbst hat das Beratungshandeln nicht konzeptualisiert und überlässt dieses anderen, der Psychotherapie entstammenden Schulen. So ist in der Rahmenordnung zur Aus- und Weiterbildung zum/r Schuldner- und Insolvenzberater/in der AG SBV zwar ein nicht unbeträchtlicher Stundenanteil Beratungsausbildung vorgesehen, dieses jedoch unspezifiziert und ohne zwingende Beziehung zum Arbeitsfeld.

Eine exemplarische Untersuchung der Vorlesungsverzeichnisse der Fachhochschulen für Sozialwesen in Nürnberg und Bielefeld führte zu dem Ergebnis, dass dort nicht nur Grundkenntnisse der Schuldnerberatung wenig bis gar nicht vermittelt werden, sondern dass sich auch die Beratungsausbildungen stark unterscheiden und den Ansprüchen an Beratungskompetenz kaum oder nur so eben gerecht werden.

Diese Ausführungen sollen hinreichend Hinweis und Beleg sein, dass das Beratungshandeln in der Schuldnerberatung gegenüber den eher technischen Bereichen seit ihrer Entstehung vernachlässigt worden ist. Thematische und ausbildungsmäßige Vernachlässigung erhärtet wiederum die Vermutung, dass es auch mit der institutionellen Beratungsproblemaufarbeitung nicht durchgängig zum besten bestellt ist.

Aus Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen und nicht zuletzt eigener schuldnerberaterischer Praxis sind mir die verunsichernden Schwierigkeiten im Umgang mit dem Klientel bekannt. Diese Verunsicherungen werden nicht nur durch den Klienten als Person erzeugt, sondern ebenso durch eine Lebenssituation, für die der Klient steht, und in die auch der Berater geraten kann. Der Klient symbolisiert den möglichen sozialen Abstieg des Beraters gleichermaßen mit. Bestehen keine oder nur unzureichende Möglichkeiten der individuellen und institutionellen Problembearbeitung in Form etwa des kollegialen Erfahrungsaustausches, der systematischen kollegialen Beratung der Supervision und kontinuierlichen Weiterbildung, werden sich früher oder später mehr oder weniger extreme Vermeidungsstrategien herausbilden. Eine dieser möglichen Vermeidungsstrategien ist das distanzschaffende Verschanzen hinter Vorgaben und Notwendigkeiten eines nicht weiter hinterfragbaren Verfahrens, welches der Berater zwischen sich und den Klienten schieben kann.

In den einzelnen Schuldnerberatungsprozessen können sich, wie bereits angeführt, Verunsicherungen und Ängste aufbauen. Dass diese Verunsicherungen nicht durchgängig bearbeitet werden und sich auch in Gegenübertragungsreaktionen wie einem Schutz durch Methode äußern, kann als sicher angenommen werden. Vor diesem Hintergrund bedeutet die systematische Vernachlässigung von Beratungsmethode und Beratungsreflexion in der Schuldnerberatung nicht nur eine Überforderung der praktizierenden Berater und Beraterinnen, sondern kann mitverantwortlich gemacht werden für ein unterschwelliges Bestreben nach einheitlichen Vorgehensweisen und generalisierbaren Konzepten.

Zur Geschichte der Schuldnerberatung

Drei Prozesse

Im Verlauf der relativ kurzen Geschichte der Schuldnerberatung lassen sich drei Prozesse durchgängig ausmachen, und zwar die Prozesse einer Diversifizierung, einer Verrechtlichung und einer Medialisierung. Der Prozess der *Diversifizierung* wurde bereits eingangs dargestellt.

Verrechtlichung

Die Entwicklung der Schuldnerberatung ist im weiteren gekennzeichnet durch einen Prozess der zunehmenden Verrechtlichung, der sich sowohl auf den gesamten Rahmen wie auch auf einzelne Tätigkeitsbereiche bezieht. Während sich die Schuldnerberatung in ihren Anfängen ganz allgemein auf § 8 BSHG (persönliche Hilfe) stützte und allenfalls Schwierigkeiten mit rigiden Auslegungen und Ergänzungen des Rechtsberatungsgesetzes bekam, fand sie später Niederschlag im BSHG § 17 und noch einmal später im SGB II und XII. Die Insolvenzordnung regelt einen Teil der Schuldenregulierung, eine Beteiligung im Kontopfändungsschutzverfahren ist vorgesehen.

Medialisierung

Die Medialisierung vollzieht sich auf zwei Ebenen. Auf der ersten werden die neuen Medien zur Selbstdarstellung, Informationsvergabe, zum Informationserhalt und neuerdings auch zur Fallarbeit von der Schuldnerberatung selbst genutzt. So bietet das Internet reichliche Zusatzinformation zu den einschlägigen Infodiensten und Fachzeitschriften. Höhepunkt der Entwicklung ist momentan das Projekt „Schuldenhelpline“. Unter Beteiligung der Citigroup Foundation soll hier mit einem Mix aus Telephon- und Onlinekontakten, Internetdarstellungen, Faxabrufen und traditioneller Postsendung die Beratung in nicht unmittelbarem persönlichen Kontakt erprobt bzw. deren Tiefe ausgelotet werden.

Auf der zweiten Ebene steht die Schuldnerberatung oder das, was man dafür hält, selbst im Zentrum der Darstellung. Überschuldung im Zusammenhang mit Kreditwesen und Verbraucherübervorteilungen waren bislang eher Themen von Wirtschafts- und Verbrauchersendungen. Vor einigen Jahren wurden bereits die ersten abendfüllenden Spielshows gesendet, in denen überschuldete Mitbürger mitwirken konnten und in denen Gewinne zu deren Schuldentilgung eingesetzt wurden. In der letzten Zeit fesseln sogenannte Dokusoaps, in denen ein „Superberater“ eine Realfamilie von ihren Schulden befreit, den Zuschauer des kommerziellen und in dessen Folge auch des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Diese Sendungen stoßen auf ein nicht unbeträchtliches Echo in der Bevölkerung.

Überschuldung wird damit gleichermaßen individualisiert und zu einer alltäglichen, der Konsumwelt scheinbar naturwüchsig und notwendig entwachsenden Angelegenheit. Das Fernsehen hilft, die gesellschaftliche Akzeptanz von Schuldnerberatung zu erhöhen, koppelt in den bisher gesendeten Beiträgen jedoch die Überschuldung von ihren Entstehungsbedingungen ab. Sie relativiert und individualisiert das Problem und bekommt dabei noch Unterstützung aus den Reihen der Schuldnerberatung selbst. Konsumskeptische bzw. konsumkritische Haltungen, die bislang noch der Schuldnerberatung anhafteten, erscheinen vor dem gegebenen Produktionshintergrund der Sendungen als unangebracht und gehen verloren.

Ereignisse von Arbeitsfeld verändernder Bedeutung

Im weiteren möchte ich punktuell auf einige Begebenheiten eingehen, die für die Einschätzung der weiteren Entwicklung der Schuldnerberatung von Bedeutung sind.

NRW Sparkassengesetz

1994 wurde in NRW die Finanzierung der Schuldnerberatung in das Sparkassengesetz aufgenommen und ein Fond aufgelegt, der in jeweiliger Abhängigkeit zur Größe der Gebietskörperschaft den Einrichtungen zusätzliche Mittel ermöglicht.

Pfändungsgrenzendynamisierung

2001 wurde die Dynamisierung der Pfändungsgrenzen gesetzlich verankert, die ab 2003 im Abstand von 2 Jahren eine Neuanpassung der unpfändbaren Beträge an den steuerrechtlich hergeleiteten existentiellen Bedarf vorsieht.

Verbraucherinsolvenz

Seit dem 1.1.1999 haben erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte überschuldete Privatpersonen die Möglichkeit, auf gesetzlicher Grundlage von ihren Schulden befreit zu werden. Die Insolvenzordnung wurde 2001 novelliert, die zweite Novellierung läuft seit 2004.

Schuldnerberatung zielt auf die Person, der leitende Gedanke ist die soziale Rehabilitation der Betroffenen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren zielt dagegen auf die Abwicklung von Zahlungsunfähigkeit und beinhaltet damit ein verallgemeinertes Verfahren zur Regelung einer von der Person entkoppelten Sache (der Sache Insolvenz, analog etwa des „Blindarms“ oder der „Bandscheibe“ in der medizinischen Behandlung). Neben die Schuldnerberatung tritt ein verselbständigter Teil ihrer selbst, der auf der Ebene gesetzlicher Grundlagen ein Eigenleben entwickelt und sich unheilvoll auf die Schuldnerberatung rückwirken kann.

In den Bestimmungen der Insolvenzordnung ist keine Beratung vorgesehen. Eben so wenig im Ausführungsgesetz NRW. Erst in den Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO, NRW taucht der Begriff Beratung auf, und zwar im Zusammenhang mit Unterstützung und eingeschränkt auf den außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften der InsO. Beratung bezieht sich hier nicht unmittelbar auf die Person, sondern auf das Verfahren. Zutreffender wären hier sicher die Bezeichnungen Information und Auskunft. Die Verfahrensberatung bleibt für die Betroffenen äußerlich und wiederholt eigentlich nur das, woran viele Betroffenen im Rahmen von Kreditvergabe, Kaufverträgen und ähnlichen schon einmal gescheitert sind.

Die Insolvenzordnung hat die Schuldnerberatung verändert: Das Informations- und Auskunftsvergabespektrum ist größer geworden, Gläubigerverhandlungen werden anders geführt. Die InsO schafft durch sich selbst jedoch auch neue Probleme. Mit der Novellierung wird sich das Klientel erneut ändern. Mit der geplanten Aufhebung der Gebührenstundungsregelung und der Koppelung von Verfahrensdauer und Regulierungsquote werden nur diejenigen in den Genuss der InsO kommen, die sich das Verfahren erlauben können. Längerfristiges Aufbringen von Insolvenzmasse setzt Einkommens- und damit Arbeits- und Familienverhältnisse voraus, die beim traditionellen Armutsklientel nicht unbedingt zu erwarten sind. Die neue alte Zielgruppe scheint wieder in Richtung misslungene Bauvorhaben, gescheiterte Selbständigkeit oder gewerbliche Tätigkeit zu gehen.

In NRW ist der Anteil an Insolvenzhilfetätigkeiten mittlerweile fast so groß wie der der Schuldnerberatung. Die Insolvenzordnung erfreut sich eines ungeheuren Zuspruchs auch auf Beraterseite. Es ist nicht nur die gesetzliche Grundlage einer Restschuldbefreiung und eine in einigen Bundesländern gesicherte Finanzierung, die der InsO so große Bedeutung haben zukommen lassen, sondern mit ihr tritt auch das erste Mal so etwas wie ein einheitliches Verfahren in die Schuldnerberatung ein. Die InsO normiert ein Handlungsfeld und steckt damit auch einen Interaktionsrahmen ab. Die Verfahrensnotwendigkeiten verschaffen den Beratern die Instrumente distanzschaffender Sicherheit. Die InsO nimmt die Unmittelbarkeit und ersetzt die nicht vorhandenen Methoden. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind der Hintergrund, vor dem die InsO mit all ihren Erfordernissen nun ein Eigenleben annimmt und Inhalte und Art der Kommunikation zwischen Berater und Klient bestimmt. Hinter dem großen Zuspruch, den die InsO unter den Beratern gefunden hat, steht in so fern auch immer ein Stück gefundener Sicherheit oder zumindest die Möglichkeit, Ängste und Verunsicherungen durch Verfahrensnotwendigkeiten abblocken zu können. Hinter der Wertschätzung der InsO steht auch die Hoffnung auf einen angstreduzierten Umgang mit dem und der Wunsch nach einem verträglicheren, umgänglicheren Klientel.

Fremdbestimmende Arbeitsfeld verändernde Ereignisse:

Die Reformen im Rahmen von Hartz IV

Mit den neuen Sozialgesetzen SGB II und SGB XII hat sich die Rechtsgrundlage der Schuldnerberatung verändert. Die Interpretation wie auch die Umsetzung der neuen Gesetze in Bezug auf Schuldnerberatung gestaltet sich höchst unterschiedlich.

Obwohl die Auffangfunktion der Sozialhilfe nicht abgeschafft ist und Hartz IV definitiv keine Regelungen zur Verkürzung der kommunal getragenen Schuldnerberatung enthält, werden in rigider Interpretation mancherorts die Zugangsvoraussetzungen zur Schuldnerberatung für ganze Betroffenenengruppen erheblich eingeschränkt. Schuldnerberatung sei eine ermessensabhängige Leistung, die erbracht werden könne, wenn dies für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. In dieser Lesart haben erwerbstätige Schuldner, ALG I Beziehende, Leistungsberechtigte nach SGB XII und Rentner keinen oder nur erschwerten Zugang zur kommunal geförderten Schuldnerberatung.

Die Erbringung und Finanzierung der Dienstleistung Schuldnerberatung wird nach dem SGB II von der Verwertbarkeit der Arbeitskraft abhängig gemacht. Eine Berücksichtigung der persönlichen Sorgen und Nöte der Schuldner ist nicht oder bestenfalls im Rahmen der Herstellung der Vermittelbarkeit für den Arbeitsmarkt vorgesehen.

SGB II sieht vor, dass der Fallmanager die Betroffenen an eine Schuldnerberatungsstelle vermitteln kann. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung kann Teil einer Eingliederungsvereinbarung sein, deren Nichterfüllung mit Abzügen bis zu 30 % vom Arbeitslosengeld II sanktioniert werden kann. Der § 61 SGB II verpflichtet sowohl den Leistungsempfänger wie auch den Träger zur Auskunft über die Angemessenheit der Leistung und die Erfolgsaussicht.

Mit dem SGB II wird Schuldnerberatung ausgewiesen und ausgerichtet als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt. Schuldnerberatung als Teil der Sozialarbeit versteht sich dagegen als ganzheitliche Hilfe. In dem Unterstützungsprozess zur Überwindung und Verbesserung einer durch Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit gekennzeichneten Lebenssituation finden die persönlichen, familiären Probleme der Klienten eine besondere Berücksichtigung, um so eine Dauerhaftigkeit des angestrebten Ergebnisses zu erreichen. Ein gelungener Unterstützungsprozess führt nicht nur zu einer Stabilisierung der Betroffenen, sondern ebenso zur freien Verfügbarkeit über Einkommen und Konto. Grundsätzlich ersteres sichtbar aber vor allem letzteres führt zu oder sichert Arbeitsplätze/n. Das Grundanliegen von Schuldnerberatung ist menschwürdiges Leben, individuelle Entfaltung, Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses ist, auch wenn dies in allen Wirkungsuntersuchungen immer im Zentrum steht, in diesem Sinne nur Begleiterscheinung. Die Ausrichtung auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verkürzt dieses Spektrum und erweckt Erwartungen, das Beratungs- und Unterstützungsverfahren ebenso verkürzen zu können. Hinter der eingeschränkten Zielvorgabe steht der Versuch und auch die Möglichkeit, Schuldnerberatung in eine bestimmte, technische Richtung zu funktionalisieren.

Im April 2004 wurde von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) einstimmig die Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in sowie die Rahmenordnung zu deren Aus- und Weiterbildung verabschiedet. Als Grundvoraussetzungen einer im Sinne der beschriebenen Ziele erfolgreichen und auf Nachhaltigkeit bedachten Schuldnerberatung sind darin vorrangig die Autonomie auf Klienten- und die fachliche Unabhängigkeit auf Beraterseite genannt. Des Weiteren gelten die Grundsätze der Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe, Verschwiegenheit / Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit und Ganzheitlichkeit. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Funktionalisierung von Schuldnerberatung in Verbindung mit den Auskunftspflichten der Beratungsstellen (§61, SGB II), den Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger und den Sanktionsmaßnahmen des Fallmanagers (§31, SGB II) dürfte bei rigider Handhabung der Klientenautonomie, Beraterunabhängigkeit, Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit die Basis entzogen sein. An die Stelle von Klientenautonomie und Freiwilligkeit treten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, sowie die Kürzung des Arbeitslosengeldes II.

Das SGB II legt die Strukturen zur Aushöhlung der Schuldnerberatungsgrundlagen. Diese Aushöhlung wird unterstützt durch die Nähe der Schuldnerberatungsstelle zur Niederlassung der jeweiligen SGB II Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und durch eine entsprechend ungünstige Finanzierung.

Während sich knappe Budgets zunächst nur quantitativ auf die Beratungstätigkeit auswirken, haben knappe Stundenkontingente Auswirkungen qualitativer Art. Die Einrichtung muss rationalisieren. Diese Rationalisierung kann einmal in der Auswahl des Klientels erfolgen, etwa so, dass bevorzugt Betroffene beraten werden, die keine oder wenig Auffälligkeiten aufweisen, die über eine durchschnittliche Kommunikationsfähigkeit verfügen, die nur wenige Gläubiger haben, deren Lebenssituation überschaubar ist und oder in der Auswahl des Vorgehens, also etwa Vermeidung von Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten, von Verwaltungsaufwand und nichtstandardisiertem Schriftverkehr.

Die Beratungsstellen können durch die eingeschränkte und vom Ergebnis her beschriebene Aufgabenstellung nun unter Rationalisierungsdruck geraten oder sich selbst unter einen solchen setzen. Dieser Druck wird um so höher, je ungünstiger die Finanzierung des Angebots beschaffen ist: Möglichst schnell und mit geringstem Aufwand die erforderliche Fallzahl erreichen, lautet die Maxime.

Mit derartig rationalisierten Vorgehensweisen kann ein nicht unbeträchtlicher Teil des anspruchsberechtigten Klientels nur noch unter Schwierigkeiten bedient werden oder er bleibt ganz auf der Strecke.

Die bereits angeführten Grundlagen der Schuldnerberatung sind unabdingbare Voraussetzung eines auf persönliche Veränderung setzenden Beratungsprozesses, der, durch einen festen

Rahmen von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gesichert, den Regeln kommunikativen Handelns folgen muss. Eine Aushöhlung wird nicht ohne Folgen für das Beratungsgeschehen, das Berater-Klient-Verhältnis und auch nicht für das Beratungsergebnis bleiben.

Beratungsaufgaben, verstärkt womöglich durch die Nähe zum Fallmanager, assoziieren die Berater mit diesem und produzieren Widerstände und Misstrauen.

Es wird auf der Klientenseite der Offenheit ermangeln. Aus dem dialogisch strukturierten und auf Verständigung aufgebauten Interaktionsprozess wird ein durch strategische Erwägungen und Kalkül geprägtes Zwangsgespräch.

In der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung wird der Bereich der persönlichen Hilfe untergliedert in Beratungshandeln und Informationsvergabe. Ein unter strategischen Gesichtspunkten und Kalkül geführtes Gespräch wird sich auf Informationsnachfrage und personenbezogene Auskunftvergabe beschränken müssen.

Die fallbezogene Hilfe wird sich unter diesen Bedingungen zu einer Regulierungshilfe und einem Unterstützungsinstrument bei Kontopfändungen entwickeln. Sie wird dann bestenfalls noch das abarbeiten können, was mehr oder weniger ausschnittsweise in den Bereich postkritischer Überschuldung fällt. Als Ort der Krisenintervention dürfte sich Schuldnerberatung dann nicht mehr eignen.

Benchmarking

Sechzehn große und elf mittelgroße Großstädte versuchen seit etlichen Jahren verschiedene Sozialleistungen, darunter auch die Schuldnerberatung, zu vergleichen bzw. vergleichbar zu machen. Durchgeführt werden diese Kennzahlenvergleiche von der Con sens Consulting GmbH Hamburg. Bislang ist noch keiner der Berichte freigegeben. Der Vergleich bezieht sich auf die Inanspruchnahme, den Leistungsbezug und Zugang sowie differenziert auf Personengruppen und Kosten.

Vergleiche welcher Art oder Teilbereiche auch immer zwingen zu einer Beschreibung oder Definition des zu Vergleichenden. Dies scheint bezüglich der Mannigfaltigkeit des Leistungsangebots und der Finanzierung von Schuldnerberatung noch nicht endgültig gelungen zu sein. So wird in dem noch nicht freigegebene Bericht der großen Großstädte vom Dezember 2007 konstatiert, dass noch nicht alle Beratungsstellen die differenzierten Daten erheben können und die Trennlinien bei der Fallzählung noch nicht ausreichend transparent sind. Es deutet sich aber schon an, was gezählt und verglichen werden soll: „die Regulierungsberatung – die Eingangs- oder Kurzberatungen werden bei der Zählung der Personen nicht berücksichtigt. Die Begleitung im gerichtlichen Insolvenzverfahren ist ebenfalls nicht Betrachtungsgegenstand.“ Was im SGB II angelegt ist und eben als Gefahr für die fallbezogene Hilfe dargestellt wurde scheint im Rahmen des Kennzahlenvergleichs bereits bittere Realität geworden zu sein.

Easy Credit

Eine andere Form der Einflussnahme, unter Umständen auch von Fremdbestimmung, vollzieht sich momentan über neuere Kreditangebote, insbesondere den „Easy Cedit“ der Teambank, Mitglied der Volks- und Raiffeisenbankengruppe, vormals Franken WKV, Norisbank und ähnliches. Hier wird Schuldnerberatung banklicherseits eingekauft und mit dem Kredit als verbraucherfreundliche Finanzdienstleistung angeboten: Schuldnerberatung als Teil des Kreditgeschäfts. Mag es vordergründig nach dem Einstieg der Banken in die Finanzierung von Schuldnerberatung aussehen, dürfte das eigentliche Anliegen die möglichst weitgehende Rückführung sogenannter notleidender Kredite sein bzw. deren Rettung vor dem Insolvenzverfahren. Schuldnerberatung mausert sich hier zu einem Angebot im Dienste und in Abhängigkeit zur Bank.

Gewerbliche Schuldenregulierer

Eine bundesweit an halbwegs festgelegten Standards orientierte Schuldnerberatung lässt sich etwa ab Mitte der achtziger Jahre erkennen. Wenig später treten auch die ersten kommerziellen Schuldenregulierer auf, die für die damaligen Beratungsstellen noch keine ernstzunehmende Konkurrenz darstellten. Es gab bis dahin die Beratungsstellen bei den Wohlfahrtsverbänden, den Kommunen und der Verbraucherberatung, die weitgehend kostenfrei arbeiteten und für sich das Prädikat seriös gepachtet hatten. In deren Schatten tauchten dann die gewerblichen Regulierer auf, die sich ihre angeblichen Leistungen, darunter Versicherungs- und Kreditvermittlung, vertraglich abgesichert bezahlen ließen oder lassen wollten und mehr oder weniger in Betrugsabsicht handelten.

1999 trat die Insolvenzordnung in Kraft und damit änderte sich auch das Vorgehen eines Teils der gewerblichen Regulierer. Diese boten und bieten nun teilweise bundesweit und in verschachtelten, kaum nachzuvollziehenden Organisationsformen ihre Dienste als Hilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren an. Nahezu zeitgleich wurden auch die ersten Personen, meistens pensionierte Rechtspfleger, Richter oder ähnliche, als geeignete Stelle anerkannt, die sich ihre Leistungen bezahlen ließen. Bereits hier tritt neben die unseriösen Gewerblichen eine andere Gruppe, die wenig beachtet wurde, die aber wohl durchaus in lauterer Absicht gehandelt hat. Konsequenterweise müsste man diese dann, will man nicht in „Gute“ und „Böse“ unterscheiden, seriöse Gewerbliche nennen, wobei eine inhaltliche Bestimmung dessen, was gut oder seriös und böse oder unseriös ist, zu erfolgen hätte.

Seit 2004 wird diese Gruppe der guten oder seriösen Gewerblichen nun zunehmend verstärkt durch die selbständigen Verbraucherinsolvenzberater, die ebenfalls, teilweise im Rahmen eines Franchisesystems, bereits bundesweit agieren oder dieses zumindest versuchen und die sich zu einem Bundesverband der gewerblichen Insolvenzberater zusammengeschlossen haben. Bei diesen gewerblichen InsO-Beratungstellen handelt es sich in der Regel um in seriöser Absicht betriebene Einrichtungen, die für bestimmte ausgewiesene Leistungen Gebühren erheben und deren Leiter und Mitarbeiter aus Einrichtungen der Wohlfahrtspflege kommen, dort teilweise noch tätig sind oder dort ausgebildet wurden. Es werden Fälle bekannt, wo Teilzeit beschäftigte Berater in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege Überschuldete beraten, quasi eine Vorauswahl treffen, um die zahlungskräftigen dann in der nebegewerblich betriebenen Insolvenzberatungsstelle gegen Gebühren weiter zu betreuen.

Entwicklungsrichtungen

Ich möchte hier nun die Geschichtsbetrachtungen abschließen und auf die bereits dargestellten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zurückkommen. Betrachtet man die geschilderten Begebenheiten im Zusammenhang, stellt man fest, dass die Schuldnerberatung einer Entwicklungslogik folgt, die sich als eine Konkretisierung der anfangs hergeleiteten gesellschaftlich, ökonomischen Grundanforderungen beschreiben lässt. Ich bringe in Erinnerung: Ideologieproduktion, Privatisierung und Ökonomisierung.

Ihren ideologischen Auftrag erfüllt Schuldnerberatung als inhaltlicher Mittelpunkt von Spielshows und Dokusoaps. Überschuldung wird darin individualisiert und als eine alltägliche, der Konsumwelt scheinbar naturwüchsig und notwendig entwachsende Angelegenheit dargestellt, die begründet ist in defizitären Finanzkompetenzen. Banken und Kreditwirtschaft bringen sich aus der Schusslinie von Verursachervorwürfen und können sich selbst des Themas Ver- und Überschuldung bemächtigen.

Als Teil des Kreditangebots, wie zum Beispiel beim „Easy Credit“, läuft sie Gefahr, als Bankenangebot missverstanden zu werden und ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Die finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatung durch den Sparkassen und Giroverband Rheinland und Westfalen in NRW wurde 1994 als richtungsweisender Durchbruch gefeiert. Leider ist dieses jedoch die einzige wesentliche Gläubigermitfinanzierung geblieben, so dass man ihr mittlerweile auch eine nicht unerhebliche ideologische Bedeutung zuschreiben muss.

Die sogenannten seriösen Regulierer stehen für den privatisierten bzw. privatisierbaren Anteil des Angebots.

Die zunehmende Verrechtlichung, insbesondere die Reformen um Hartz IV bilden die Grundlage, das bislang Anspruch berechnigte Klientel bis auf einen Ausschnitt - und zwar den der sogenannten integrationsnahen Arbeitssuchenden - zu reduzieren. Außerdem bieten die Reformen die Voraussetzungen dafür, die Unterstützungsleistung „persönliche Hilfe“ auf eine Regulierungsberatung zu verkürzen. Diese Bestrebungen werden unter Umständen unterstützt durch die Anforderungen zukünftiger Bench-Marking Erhebungen.

Die Insolvenzordnung bietet die Möglichkeit, Entschuldungsverfahren auch einer anderen Gruppe als der überschuldeten Armutsbevölkerung zu eröffnen.

Was bedeutet dies nun für die weitere Entwicklung der Schuldnerberatung, insbesondere der sozialen?

Die Schuldnerberatung hat es versäumt, ihr beraterisches Vorgehen zu konzeptualisieren und konzeptualisiert umzusetzen, zu lehren und zu trainieren. Die so erzeugten Unsicherheiten führen zu einem Bedürfnis nach wiederholt anwendbarer Methode und Einheitlichkeit, die zum Beispiel in Form des Verbraucherinsolvenzverfahrens befriedigt werden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren fragmentiert jedoch das individuelle Überschuldungsproblem und gewinnt als Verfahren ein Eigenleben. Es nimmt dem Beratungsprozess die Unmittelbarkeit. Beratung verkürzt sich auf Auskunft, persönliche Beratung auf Verfahrensberatung.

Mit der InsO dringt ein riesiger kommunikationsverändernder Fremdkörper in die Schuldnerberatung ein, der gleichermaßen Aufwand und Schutz für die Berater bedeutet. Die InsO verändert die Schwerpunkte in der Schuldenregulierung und stellt mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht auch ein erstes, nicht zu unterschätzendes Disziplinierungsinstrument zur Verfügung. Als gesetzliches Schuldenbefreiungsverfahren erweitert sie jedoch das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung.

Mit der Festschreibung als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt wird die Schuldnerberatung dagegen in ihrem Wirkungsspektrum eingeschränkt. Sie kann über den Fallmanager verordnet werden, greift über diesen unmittelbar reglementierend und disziplinierend in den Lebenszusammenhang der Betroffenen ein und kann Mittel weiterer Sanktionsmaßnahmen werden. Während die InsO einen kommunikativen Rückzug auf Auskunft, Information und strategisch geprägte Kommunikation ermöglicht, macht Schuldnerunterstützung auf Basis von Hartz IV dieses zur Notwendigkeit.

Schuldnerberatung entledigt sich damit ihrer emanzipatorischen Gehalte und durch die Aufgabe kommunikativen Beratungshandelns auch gleichzeitig ihrer Einbindung in die Sozialarbeit. Die Sozialarbeit verliert eines der am stärksten für sich reklamierten Arbeitsbereiche.

Die ideologische Bedeutung der Schuldnerberatung wird zunehmen, nicht jedoch die Ausdehnung des Angebots. Ein bedarfsgerechter Ausbau von Schuldnerberatungsstellen wird Utopie bleiben. Dort, wo sie öffentlich-rechtlich finanziert sind, werden ihnen konkretere, die persönliche Hilfe einschränkende Aufgaben abverlangt werden. Da ihr Nutzen in der Arbeitskraftverwertbarkeit eher systemangepasster oder -nützlicher Bevölkerungsgruppen wie auch in der Funktion optimierender Reglementierung anzusehen ist, wird sie so zu einer Dienstleistung für risikobereite Systemkonformisten und/oder zu einer Finanzpolizei für Arbeitsfähige umgestaltet. Das ehemalige Anliegen (Leben in Würde, Teilnahme am Gesellschaftlichen Leben) tritt zunehmend in den Hintergrund oder wird im Rahmen eines geordneten Ware-Geld-Verhältnisses von den seriösen Gewerblichen geregelt. Die Vorlieben für ein umgängliches Klientel und gesicherte Verfahrensweisen auf Beraterseite tragen das Ihrige dazu bei, diesen Prozess zu unterstützen.

Mit den nach Hartz IV strukturell angelegten Möglichkeiten der Veränderung des Angebots muss nicht zwangsläufig der Niedergang der sozialen Schuldnerberatung besiegelt sein, er deutet sich

aber immerhin an. Die tatsächliche Ausgestaltung des Hilfsangebots wird vor Ort in Form von Finanzierungs-, Leistungs- und Kooperationsvereinbarungen getroffen. Hier sind die Träger gefordert. Es zeichnet sich jedoch jetzt schon ab, dass die ganzheitlich verfahrenende soziale Schuldnerberatung nur als Nischenangebot erhalten werden kann. Die seriösen gewerblichen Insolvenzberater dagegen könnten die Beratung in persönlichen Angelegenheiten entgeltlich in ihr Angebot aufnehmen und - ausgerichtet auf ein zahlungskräftiges Klientel - den traditionellen Ansatz der Schuldnerberatung aufheben. Die traditionelle Schuldnerberatung als bescheinigende Stelle im Verbraucherinsolvenz- und wie noch bis vor kurzem geplant im Zwangsvollstreckungsverfahren wird sich dagegen immer mehr zu einem Verwaltungs- und Ordnungshandeln verformen, welches sich dem angleicht, was sie einst bekämpfen wollte.

Zum Schluss möchte ich noch auf eine andere Gefahr hinweisen. Hier hinter dicken Klostermauern darf ich vielleicht einmal den Teufel an die Wand malen: Schuldnerberatung begründete sich bislang in den Menschenrechten und verstand sich als Maßnahme gegen Armut und Not. Überschuldung und existenzielle Not standen in einem Problemzusammenhang, Schuldnerberatung war eine Maßnahme gegen beides. Mit den Hartz IV Reformen hat Schuldnerberatung nun eine andere Bedeutung bekommen und wird unmerklich aber zunehmend von der Existenzsicherung abgekoppelt. Schuldnerberatung wird zur Dienstleistung *Entschuldung*. Die Existenzsicherung vollzieht sich dagegen im Rahmen sozialstaatlicher Maßnahmen. So liegen die Pfändungsgrenzen mittlerweile weit über dem Netto von Niedrigeinkommen, ein erweiterter Kontopfändungsschutz zur Sicherung und Benutzbarkeit dieses Einkommens ist in Planung. Der sozialstaatliche Auftrag könnte erfüllt werden unter Beibehaltung individueller Überschuldung. Schuldenfreiheit gehört dann nicht mehr in den Bereich des existenziellen, sondern wird Privatangelegenheit und die Schuldnerberatung damit abkoppelbare und auslagerungsfähige Dienstleistung, die privatisierbar und in Form der seriösen gewerblichen Insolvenzberatung gewollt ist.

Damit möchte ich meine Ausführungen beenden. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Für diejenigen, denen das alles zu langatmig war, habe ich noch eine komprimierte Fassung meiner Ausführungen:

Es gibt kein gesatztes und umsetzungsfähiges Selbstverständnis / vereinheitlichtes Unterstützungsangebot überverbandlicher Schuldnerberatung.

Erst ab etwa 1989 lässt sich SB als konzeptionell halbwegs vereinheitlicht ausmachen.

Schuldnerberatung als fallbezogene Hilfe existiert bestenfalls als Schwerpunktverständnis.

Dieses Schwerpunktverständnis als Trägerkonsens hat über einen Zeitraum von etwa 15 Jahren Bestand gehabt (etwa von 1989 bis 2004).

Die SB hat es (weitgehend) versäumt Grundlagenforschung zu betreiben.

Die SB hat es versäumt, ihr Vorgehen als Methode zu standardisieren und zu vermitteln.

Die soziale SB (personenbezogene, ganzheitlich verfahrenende Hilfe) wird nur als Nischenangebot überleben.

Die traditionelle SB geht in Regulierungs- / InsO-Beratung auf.

Was von der traditionellen SB übrigbleibt wird definiert durch den Träger und ist abhängig von der Finanzierung.

Die Entwicklung vollzieht sich

- vom Berater zum Informanten
- von der Unterstützung der Person zur Abwicklung einer Sache
- von der Sozialarbeit zum Verwaltungshandeln

- *von der natürlichen Feindschaft zur gedeihlichen Kooperation mit Inkasso- und Finanzwesen*
- *von der „institutionellen“ Beratung zum privaten Angebot*
- *in Richtung Dienstleistung für risikobereite Systemkonformisten*
- *in Richtung Finanzpolizei für Arbeitsfähige*

Die Existenzsicherung überschuldeter und zahlungsunfähiger Menschen vollzieht sich im Rahmen sozialstaatlicher Maßnahmen, Schuldenfreiheit wird zur Privatangelegenheit.